

	Welzin, Flur 1, Flst. 360/2, 360/8, 360/9, 362/15, 362/14	
9.2	gemeindliches Einvernehmen zur Bauvoranfrage: Errichtung eines Wohnhauses in der Gemarkg. Usedom, Flur 2, Flst. 45/4	StV-0691/21
9.3	gemeindliches Einvernehmen zum Bauantrag: Umbau und Aufstockung eines Nebengebäudes zum Wohnhaus mit 2 WE in der Gemarkg. Kölpin, Flur 2, Flst. 13	StV-0692/21
10	Beratung über die weitere Verfahrensweise der Stallungen in der Stolper Straße nach Brand	StV-0658/21
11	Beratung über den Abschluss eines Leasingsvertrages für einen Transporter für den Bauhof Usedom	StV-0666/21
12	Sonstiges	

Sehr geehrte Bauausschussmitglieder,

mit der Änderung der Anlage 36 (zu § 7) der Corona-Landesverordnung ist die Teilnahmeregelung bei Sitzungen der Gemeindevertretungen geändert worden. Dazu heißt es nun wie folgt:

„Bei Veranstaltungen haben alle Teilnehmenden eine medizinische Maske (z. B. OP Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken- Verordnung in der jeweils aktuellen Fassung, z. B. FFP2-Masken) zu tragen. Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.“

Somit besteht für alle Teilnehmenden an der Sitzung, seien es Gremienmitglieder, seien es Zuschauer oder Verwaltungsmitarbeiter eine (medizinische) Maskenpflicht.

Sitzungen, die in den vergangenen Tagen nach den bisherigen Regelungen der Anlage 36 zu § 7 der Corona-Landesverordnung eingeladen wurden gilt gleichwohl das neue Recht.

Insofern können die Vorsitzenden der Gremien von ihrem Hausrecht in der Weise Gebrauch machen, dass sie den Teilnehmern, die diese Masken nicht tragen, den Zutritt verwehren bzw. sie des Raumes verweisen.

Ich bitte Sie, Ihre Teilnahme zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

Schultz
Ausschussvorsitzender